

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 165 Abs.2 KV M-V in der ab 04.09.2011 geltenden Fassung

zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund
- vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Drescher -

und

der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund
- vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Alexander Badrow -.

Präambel

Nach § 11 Abs. 1 LNOG M-V geht die Schulträgerschaft für die Schulen, für die gesetzlich die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig sind, am 04.09.2011 von den eingekreisten Städten auf die neuen Landkreise über. Durch § 165 Abs. 2 KV M-V in der ab 04.09.2011 geltenden Fassung können jedoch die große kreisangehörige Stadt und der neue Landkreis vereinbaren, dass die Stadt die Schulträgerschaft übernimmt, für die sie als vormals kreisfreie Stadt zuständig war.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund sind sich darüber einig, dass es für alle Beteiligten die vorteilhafteste Lösung ist, wenn die Schulträgerschaft weiterhin von der Hansestadt Stralsund wahrgenommen wird, und zwar für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen, die sich auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund befinden.

Demgemäß schließen der Landkreis Vorpommern-Rügen nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.12.2011 sowie die Hansestadt Stralsund nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 08.12.2011 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Hansestadt Stralsund übernimmt ab 04.09.2011 die Schulträgerschaft für

1. die Integrierte Gesamtschule Grünthal,
2. das Schulzentrum am Sund,
3. das Hansa-Gymnasium,
4. die Förderschule „Ernst von Haselberg“,
5. die Förderschule „Astrid-Lindgren“ und
6. das Sonderpädagogische Förderzentrum „Lambert Steinwich“.

§ 2 Vermögen / Rechte und Pflichten aus Verträgen

Die für die weitere Wahrnehmung der Schulträgerschaft bezüglich der o. a. Schulen erforderlichen Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der Hansestadt Stralsund. Eine Übertragung bzw. Auseinandersetzung gemäß § 12 LNOG M-V findet nicht statt.

Das gleiche gilt für die Rechte und Pflichten aus Verträgen der Hansestadt Stralsund im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft bezüglich der o. a. Schulen bzw. den dafür erforderlichen Gegenständen. Ein Schuldnerwechsel findet insoweit nicht statt.

§ 3 Personal

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das mit dem Aufgabenübergang an den Landkreis nach § 27 Abs. 3 LNOG übergegangene Personal für die bisher und zuletzt im Wege der Abordnung wahrgenommenen Aufgaben weiter eingesetzt werden soll und werden sich darum bemühen, im Einvernehmen mit den Beschäftigten eine Übernahme der Arbeitsverhältnisse durch die Hansestadt Stralsund zu vereinbaren. Soweit dies nicht möglich sein sollte, wird eine Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD angestrebt.

§ 4 Laufender Betrieb

Der laufende Betrieb der in §1 genannten Schulen obliegt ab 04.09.2011 der Hansestadt Stralsund als Schulträger.

Die Hansestadt Stralsund beteiligt den Landkreis Vorpommern-Rügen bei der alljährlichen Haushaltsplanung hinsichtlich der in § 1 genannten Schulen. Der Haushalt der Hansestadt Stralsund darf diesbezüglich nur im gegenseitigen Einvernehmen geplant werden. Diese Entwurfsplanung wird bis September des Vorjahres zwischen beiden Parteien verbindlich vereinbart. Die Planung für das Haushaltsjahr 2012 kann nicht vor Oktober 2011, jedoch spätestens bis zum 30.11.2011, mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abgestimmt werden. Sofern im laufenden Haushaltsjahr über- oder außerplanmäßige Aufwendungen notwendig werden, wird die Hansestadt Stralsund dies dem Landkreis Vorpommern-Rügen anzeigen und erstattungspflichtige Aufwendungen im Einvernehmen mit dem Landkreis tätigen.

§ 5 Finanzierung der laufenden Aufwendungen

(1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erstattet der Hansestadt Stralsund ab dem 01.01.2012 alle nicht in Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten ordentlichen Aufwendungen verringert um die erzielten ordentlichen Erträge getrennt für die Teilergebnishaushalte der in § 1 genannten Schulen.

(2) Nachfolgende Aufwendungen werden durch die Hansestadt Stralsund getragen

1. Winterdienst und Grünflächenpflege,
2. Schulschwimmen, Segeln, Kanu usw. und ggf. zukünftige Aufwendungen für neue Ganztagsangebote,
3. die Zinsaufwendungen für Investitionskredite.

(3) Weiterhin trägt die Hansestadt Stralsund

1. die Personalaufwendungen der Querschnittsämter und der für die Schulen zuständigen Fachabteilung,
2. alle Investitionen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter,
3. die Auszahlung für Tilgung für aufgenommene Investitionskredite.

(4) Zur Erstattung der in Abs. 1 genannten Aufwendungen leistet der Landkreis Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2012 eine monatliche Vorauszahlung, die wie folgt festgelegt wird:

1. die Integrierte Gesamtschule Grünthal	40.000,00 €
2. das Schulzentrum am Sund	58.700,00 €
3. das Hansa-Gymnasium	88.900,00 €
4. die Förderschule „Ernst von Haselberg“	9.400,00 €
5. die Förderschule „Astrid Lindgren“	16.100,00 €
6. das Sonderpädagogische Förderzentrum „Lambert Steinwich“	25.600,00 €

Anpassungen der Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Vertragspartner Einvernehmen darüber herstellen können. Die Höhe der Vorauszahlungen in späteren Jahren ergibt sich aus den Ansätzen des Teilergebnishaushaltes der jeweiligen Schulen. Die Vorauszahlungen sind zum 15. d. M., erstmalig zum 15.01.2012, zu leisten. Die Abrechnung des Zuschussbedarfes erfolgt gegenüber dem Landkreis zum 30.06. des Folgejahres. Guthaben bzw. Nachzahlungen werden mit der Rate am 15.07. des Jahres verrechnet.

§ 6 Nebenabreden / Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen ggf. derselben Form wie dieser Vertrag.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstatt der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Zweck am

nächsten kommt, und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung gekannt hätten.

§ 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

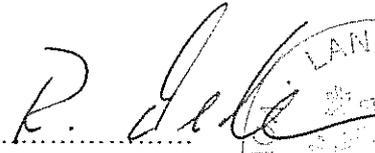
Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist nicht kündbar. Für die Rückübertragung der Schulträgerschaft an den Landkreis finden die Regelungen des Schulgesetzes in § 104 Abs. 3 Satz 2 und 3 Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten / Wirksamkeit

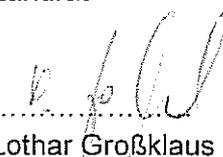
Der Vertrag wird wirksam, wenn gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V die Genehmigung zum Wechsel der Schulträgerschaft zum 04.09.2011 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V als oberste Schulbehörde sowie gemäß § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erteilt wurden.

Der Vertrag tritt nach Erteilung der Genehmigungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und der Rechtsaufsichtsbehörde rückwirkend zum 04.09.2011 in Kraft.

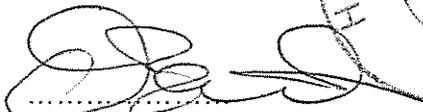
Für den Landkreis
Vorpommern-Rügen


.....
Ralf Drescher
Landrat

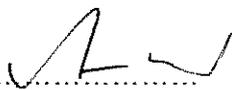



.....
Lothar Großklaus
1. Stellvertreter
des Landrats

Für die Hansestadt Stralsund


.....
Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister




.....
Holger Albrecht
Senator und 2. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

